

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.31 vom 30. August 2018

BS Appellationsgericht, 2018-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2018.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.31 du 30 août 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.31 del 30 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Bei der Eingabe des Gesuchstellers vom 18. August 2018 handelt es sich um ein Erlassgesuch betreffend die im Verfahren BEZ.2017.31 auferlegten Gerichtskosten. Für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten ist das Einzelgericht zuständig (§ 43 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

Ein Erlassgesuch kann gestellt werden, sobald der Entscheid über die Gerichtskosten in Rechtskraft erwachsen ist (Sterchi, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 112 ZPO N 2). Gegen den Appellationsgerichtsentscheid BEZ.2017.31 vom 30. August 2017 erhob der Gesuchsteller innert Frist Beschwerde beim Bundesgericht. Mit Entscheid vom 1. November 2017 fällte das Bundesgericht einen Nichteintretensentscheid (BGer 5A_816/2017 vom 1. November 2017). Damit ist der Appellationsgerichtsentscheid vom 30. August 2017 und damit auch der Kostenentscheid formell rechtskräftig geworden. Auf das Erlassgesuch des Gesuchstellers ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 112 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) können die Gerichtskosten gestundet oder bei andauernder Mittellosigkeit erlassen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf endgültigen Erlass besteht nicht, wird im Rahmen einer pflichtgemässen Ermessensausübung aber grundsätzlich dann bejaht, wenn die pflichtige Partei die Mittellosigkeit nachweist und sie nicht selbst verschuldet hat (AGE DG.2017.40 vom 22. November 2017 E. 2, DG.2017.10 vom 22. März 2017 E. 2, DG.2016.3 vom 11. April 2016 E. 2.1; vgl. Jenny, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 112 N 2). Von einer dauernden Mittellosigkeit ist nur mit grosser Zurückhaltung auszugehen. Zu prüfen ist, ob voraussichtlich die Gerichtskosten während der zehnjährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 112 Abs. 2 ZPO nicht mehr bezahlt werden können (AGE DG.2017.40 vom 22. November 2017 E. 2, DG 2017.10 vom 22. März 2017 E. 2, DG.2016.3 vom 11. April 2016 E.2.1; vgl. Jenny, a.a.O., Art. 112 N 5). Mit dem Gesuch um nachträglichen Erlass der Gerichtskosten dürfen sodann nicht die strengeren Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege, die im hängigen Verfahren zu beantragen ist, umgangen werden (AGE DG.2017.40 vom 22. November 2017 E. 2, DG.2017.10 vom 22. März 2017 E. 2, DG.2016.3 vom 11. April 2016 E.2.1; vgl. Jenny, a.a.O., Art. 112 N 2). Der nachträgliche Erlass der Gerichtskosten setzt deshalb zusätzlich voraus, dass das Rechtsmittel nicht offensichtlich aussichtslos erscheint (AGE DG.2016.18 vom 29. September 2016 E. 2, DG.2016.3 vom 11. April 2016 E. 2.1; vgl. Jenny, a.a.O., Art. 112 N 2). Auch auf Stundung besteht kein gesetzlicher Anspruch (Jenny, a.a.O., Art. 112 N

2). Sie kann angebracht sein, wenn dadurch die Aussicht, nach Ablauf der Stundung eine vollständige Zahlung der Gerichtskosten zu erwirken, erhöht werden (Jenny, a.a.O., Art. 112 N 4), bzw. wenn die kostenpflichtige Partei glaubhaft macht, dass sie in vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten steckt (Rüegg/Rüegg, in: Basler Kommentar, 3. Auflage, 2017, Art. 112 ZPO N 1).

2.2 Da der rechtskräftige Kostenentscheid als solcher unter Vorbehalt im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gegebener Revisionsgründe unabänderlich ist, kommt eine Herabsetzung der Gerichtskosten nur im Sinne eines Teilerlasses in Betracht, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass bezüglich eines Teils der Gerichtskosten erfüllt sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Gesuchsteller focht im Verfahren BEZ.2017.31 einen ohne schriftliche Begründung eröffneten Entscheid an, ohne vorgängig eine schriftliche Begründung zu verlangen. Das Rechtsmittel war somit offensichtlich aussichtslos. Es ist gar als trölerisch zu qualifizieren, weil der Gesuchsteller sowohl mit der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids als auch mit Verfügung vom 18. Juli 2017 darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass ein Antrag auf schriftliche Begründung unerlässliche Voraussetzung für einen allfälligen Weiterzug des Entscheids sei (vgl. BEZ.2017.31 vom 30. August 2017 E. 1.2). Die Gerichtskosten können dem Gesuchsteller somit nicht erlassen werden.

Im Weiteren sind auch die Voraussetzungen einer Stundung vorliegend nicht erfüllt. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Aussicht, eine vollständige Zahlung der Gerichtskosten zu erwirken, durch eine Stundung erhöht würde. Der Gesuchsteller macht nicht glaubhaft, dass er in bloss vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten steckt. Vielmehr behauptet er, sein angeblicher Härtefall sei nicht bloss vorübergehender Natur. Er weise keinerlei Vermögenswerte auf und sei seit Jahren gezwungen, unter dem Existenzminimum zu leben. Eine Stundung wäre somit zwecklos. Aus denselben Gründen kommt auch die Anordnung eines Mahnstopps nicht in Betracht.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass das Gesuch um Erlass der Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens BEZ.2017.31 abzuweisen ist. Umstandehalber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten für das vorliegende Erlassverfahren verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.